Über einige mit der Bevölkerungsstatistik zusammenhängende Begriffe.

Von Dr. **O. Schenker**, Beamter des eidgenössischen statistischen Bureaus, Interlaken.

In sehr zutreffender Weise hat Lexis die naturwissenschaftliche Auffassung der sozialen Erscheinungen als Statistik bezeichnet [1]). Gegenwärtig wird allerdings der Begriff Statistik etwas weiter gefasst, als es Lexis vor nahezu fünfzig Jahren getan hat. Was Lexis als Statistik definierte, fasst man nun unter dem Namen Sozialstatistik (Bevölkerungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, Moralstatistik, politische Statistik, Verwaltungsstatistik) zusammen. In dem Masse, in welchem sich der Inhalt eines Forschungsgebietes erweitert oder überhaupt verändert, muss sich natürlich auch die in einem bestimmten Worte ausgedrückte begriffliche Auffassung dieses Gebietes verändern; so ist es auch mit dem Begriffe Statistik gegangen, der schon verschiedene Wandlungen durchgemacht hat, abgesehen von den 180 verschiedenen Auffassungen, welche Engel gekannt hat.

Um der Sache etwas näher zu treten, wollen wir das Wesentliche der statistischen Methode definieren als das Zusammenstellen und Abzählen einer Vielheit von Einzelgegenständen, Individuen oder Ereignissen nach gewissen individuell veränderlichen Merkmalen, wobei als oberster Zweck Gesetzmässigkeiten im Auftreten dieser Merkmale festgestellt werden sollen. Auch abstrakte Vorgänge und Zustände können Gegenstand der Statistik sein, aber nur indem sie mit konkreten Dingen in Beziehung gesetzt werden; man denke z. B. an die Religion, die doch vor allem im Handeln zum Ausdruck kommt. Es kann vorkommen, dass auch ein konkreter Vorgang oder Zustand der statistischen Beobachtung nicht zugänglich ist; auch in solchen Fällen bleibt nichts anderes übrig, als Beziehungen mit andern Vorgängen oder Zuständen zu suchen, welche statistisch erfasst werden können; in den meisten Fällen wird dies nur bei Verwendung gewisser naheliegender Hypothesen möglich sein, z. B. wenn die Bevölkerung eines Landes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Volkszählungen ermittelt werden soll. Auch aus der soeben gegebenen begrifflichen Fassung der statistischen Methode geht in Übereinstimmung mit Lexis hervor, dass sie von der induktiven Forschungsmethode dem Wesen nach nicht verschieden ist. Dass man gewöhnlich unter Statistik Sozialstatistik versteht, rührt daher, dass bei der Erforschung des Staats- und Gesellschaftslebens, wenigstens bei einer umfassenden Arbeit, ein grosser Apparat mit Aufwand von viel Zeit und Mühe in Bewegung gesetzt werden muss. Es hängt dies bekanntlich mit der Notwendigkeit zusammen, auf dem Gebiete der Sozialstatistik möglichst grosse Zahlen zu erhalten, um störende Einflüsse zufälliger Art, neben typischen Merkmalen, zurücktreten zu lassen. Damit stimmt auch überein die Herleitung des Wortes Statistik aus dem italienischen «stato» (Staat) und «statista» (Staatsmann). Statistik im weitern Sinne des Wortes bedingt nicht immer eine grosse Zahl von Beobachtungen, um Gesetzmässigkeiten feststellen zu können, nämlich dann nicht, wenn es sich um strenge Naturgesetze handelt; in diesem Fall kann eine geringe Zahl von Beobachtungen genügen, um das vermutete Gesetz zu bestätigen, worauf der Beweis desselben angetreten werden kann. Die Objekte der Statistik pflegt man auch kurz als Kollektivgegenstände zu bezeichnen. Der Definition gemäss ist die statistische Methode in der induktiven inbegriffen, erschöpft dieselbe aber nicht, weil die letztere auch an Einzelgegenständen, einzelnen Individuen und Ereignissen geübt werden kann, während die statistische Methode auf einer Vielheit von Einzelgegenständen, Individuen und Ereignissen, mit scharfer örtlicher oder zeitlicher Trennung angewiesen ist. Mit hundert Bleikugeln können wir z. B. eine Statistik veranstalten, indem wir sie nach der Grösse oder nach dem Gewicht ausscheiden, sobald aber diese hundert Kugeln zu einer einzigen verschmolzen werden hört die Statistik auf. Der Unterschied zwischen Zählen und Messen tritt hier deutlich zutage. Zählen kann man bloss, was zuvor gemessen worden ist. Die Messung ist die Voraussetzung der Zählung oder Statistik. Statistik ist das Ergebnis einer Zählung. Als Beispiel wollen wir bloss anführen, dass die Messung der Temperatur, des Luftdrucks, der Luftfeuchtigkeit, der Windrichtung und Windstärke, der Niederschlagsmenge, der Luftelektrizität etc. zu dem führt, was man insgesamt als meteorologische Statistik zu bezeichnen pflegt. Für die statistische Forschung steht ein unbegrenztes Tätigkeitsgebiet zur Verfügung, auf welchem die grössten Gegensätze miteinander in Beziehung gesetzt werden können. Alle

[1]) Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik, 1903, S. 240.

Gegenstände, Individuen und Ereignisse lassen sich mittels der Begriffe Masse, Raum und Zeit und durch das Mittel der Statistik, d. h. durch Zählung in Beziehung bringen, auch wenn keine andern gemeinsamen Merkmale vorhanden sind.

Da die Zahl in der Statistik die Hauptrolle spielt, so ist es am Platze, über den Zahlenbegriff hier einige Bemerkungen zu machen. Welchen obersten Zweck verfolgt man bei der Verwendung der Zahl? Um diese Frage zu beantworten, braucht man bloss in Erinnerung zu rufen, wie bei den ABC-Schützen der Zahlenbegriff entwickelt wird. Bekanntlich geschieht dies durch Zusammenstellen von möglichst übereinstimmenden Dingen: gleichgrossen gleichfarbigen Kugeln, gleichgestalteten, gleichgrossen und gleichfarbigen Papierausschnitten etc.

Die Zahl hat also den obersten Zweck, völlig übereinstimmende Dinge zusammenzufassen. Da nun, wie schon hervorgehoben wurde, jedwede Statistik auf das Zählen konkreter Dinge hinausläuft und solche nie völlig übereinstimmen, so kann in der Statistik die Zahl ihren Zweck bloss mit einem mehr oder weniger hohen Grad der Annäherung erreichen, und bis zur völligen Wertlosigkeit der statistischen Zahl gibt es eine unzählbare Menge von Übergangsstufen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, dass die Statistik oft als ein Forschungsgebiet von geringer Bedeutung hingestellt wird. Man denke z. B. nur an das Urteil, welches Lueder in seiner «Kritischen Geschichte der Statistik» gefällt hat [1]). Solche Urteile können wohl in manchen Fällen zutreffen, dürfen aber unter keinen Umständen auf das ganze Gebiet der Zählungstätigkeit ausgedehnt werden. Nach diesen mehr einleitenden Bemerkungen wollen wir unsere Aufmerksamkeit auf verschiedene Begriffe der Bevölkerungsstatistik konzentrieren. Nach der Einteilung, welche v. Fircks gegeben hat [2]), ist die Bevölkerungsstatistik ein Bestandteil der Bevölkerungslehre; sie ist für diese und damit auch für die Volkswirtschaftslehre und die Gesellschaftswissenschaften von grundlegender Bedeutung. Die Bevölkerungsstatistik liefert die Vergleichsmassstäbe zur zahlenmässigen Erforschung der sozialen Zustände und Erscheinungen, und vor allem tun dies die Volkszählungen durch die Ermittlung der faktischen und der Wohnbevölkerung. Alle Zahlen, welche das soziale Leben betreffen, können nur richtig gewürdigt werden, wenn man weiss, in welchem Verhältnis sie zum Umfang der Bevölkerung stehen. Die grosse Bedeutung der Bevölkerungsstatistik für den Staat fällt in die Augen, wenn man bedenkt, dass dieser aus den drei Momenten: Volk, Gebiet und Staatsgewalt besteht [1]); man denke an die Ausländerfrage und an die Erscheinung des Geburtenrückgangs. Auch von andern Gesichtspunkten aus wird man dazu geführt, der Bevölkerungsstatistik eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Mit der wachsenden Arbeitsteilung ist die menschliche Arbeitskraft, sowohl die physische als die geistige, immer gründlicher und allseitiger zur Verwendung gekommen; die Anforderungen an den einzelnen Menschen sind gestiegen, und damit hat auch die Kenntnis der Volkszahl vermehrte Bedeutung erlangt. In gleichem Sinne wirkt der Umstand, dass der einzelne zur Kompensation mehr Rechte verlangt, z. B. durch bessere Berücksichtigung seiner Stimme bei der Wahl der gesetzgebenden Behörden, durch Einführung des Proportionalwahlverfahrens. Es führt uns dies wiederum auf die beiden wichtigsten Bevölkerungszahlen, welche bei uns die Volkszählungen zu ermitteln haben: die Wohnbevölkerung einerseits und die ortsanwesende Bevölkerung anderseits.

Der Begriff der ortsanwesenden Bevölkerung ist ohne weiteres jedermann zugänglich. Nicht so verhält es sich mit der Wohnbevölkerung, und es lohnt sich, dieselbe einer Analyse zu unterziehen; die Gesamtheit der Personen mit demselben Wohnort bildet die Wohnbevölkerung dieses Ortes. Die eidgenössische Volkszählung von 1910 definiert den Wohnort wie folgt [2]):

«Als Wohnort im Sinne der Zählung gilt diejenige Ortschaft, wo sich jemand andauernd aufhält oder aufzuhalten beabsichtigt und zu diesem Zwecke, falls er nicht Ortsbürger ist, in der Regel eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erwirkt haben wird, oder wo jemand als Insasse einer Pflegeanstalt, Versorgungsanstalt oder Strafanstalt etc. untergebracht ist.»

«Wer mehr als ein Vierteljahr in einer Gemeinde anwesend ist oder voraussichtlich sein wird, muss hier, wenn der Aufenthalt nicht durch eine vorübergehende Veranlassung (wie Militärdienst, Kuraufenthalt, Besuch etc.) bedingt ist, als wohnhaft betrachtet werden. Dies gilt namentlich für Gesellen, Arbeiter und Dienstboten, für Insassen von Pflegeanstalten, Armenanstalten und andern Asylen. Ebenso sind Studenten, Lehrlinge und Schüler, die sich zum Zweck ihrer Ausbildung den grössten Teil des Jahres ausserhalb der Gemeinde ihres elterlichen Wohnsitzes befinden, nicht im Elternhause, sondern an ihrem eigenen Aufenthaltsorte als wohnhaft einzutragen.»

«Umgekehrt gilt als Wohngemeinde von Personen, die sich auf Montierungs- oder Installationsarbeiten, auf Geschäftsreisen etc. abwechselnd bald hier, bald

[1]) Erschienen 1817.

[2]) v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, 1. Abschnitt.

[1]) Dr. A. Affolter: «Lehre vom Staatenbunde und Bundesstaate» im Archiv des öffentlichen Rechts, 1915, S. 56.

[2]) Weisungen über das Ausfüllen der Zählkarten für die Volkszähler und Haushaltungsvorstände, 1910.

dort aufhalten, aber regelmässig in ihre Familie zurückkehren, diejenige Gemeinde, in welcher die betreffende Familie niedergelassen ist, d. h. wo sie ihren Wohnsitz hat. Dass auch Personen, die sich bloss vorübergehend in einem auswärtigen Krankenhause befinden, und Kurgäste oder Sportsleute, die sich vorübergehend in einem Winterkurorte aufhalten, hier nicht als wohnhaft betrachtet werden können, die Frage nach dem Wohnort also mit nein zu beantworten haben, ist selbstverständlich.»

«Wer überhaupt keinen festen Wohnort hat, wird auf die Frage nach dem Wohnort antworten: ohne ständige Wohnung.»

«... Die Frage nach dem Wohnort ist für unverheiratetes Anstaltspersonal, das in der Anstalt wohnt, mit ja zu beantworten.»

«Als Wohnort eines verheirateten Beamten, Angestellten oder Bediensteten aber gilt derjenige seiner Familie.»

«... Für Anstaltsinsassen, die vor ihrem Eintritt in einer andern Gemeinde wohnten und sich seit weniger als einem Vierteljahre in der Anstalt befinden, ist die Frage nach dem Wohnort mit nein zu beantworten; für die übrigen Insassen ist die Zählgemeinde als Wohngemeinde zu betrachten.»

Die Begriffe Wohnort, Wohnsitz und Niederlassung (bzw. das hieraus abgeleitete Zeitwort) kommen hier in der gleichen Bedeutung vor, vom juristischen Standpunkt sind sie voneinander verschieden [1]). Das schweizerische Zivilgesetzbuch definiert den Wohnsitz wie folgt:

Art. 23. «Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.»

«Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.»

«Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.»

Art. 24. «Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.»

«Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.»

Art. 25. «Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person.»

[1]) Dr. A. Affolter: Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, S. 40 ff.

«Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann sie einen selbständigen Wohnsitz haben.»

Art. 26. «Der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz.»

Der juristische Begriff des Wohnsitzes weicht also in Art. 25, Alinea 1, und Art. 26 wesentlich von dem Begriff des Wohnortes ab; man wird dies begreifen, indem man bedenkt, dass nach dem Zivilrecht die Feststellung des Wohnsitzes die Gerichtsbarkeit bestimmt [1]), die Festsetzung des Wohnortes aber andern Zwecken dient, nämlich: zur Ermittlung der Vertreterzahl im Nationalrat und in den kantonalen gesetzgebenden Behörden, sowie für die Bundesassisen; um den Anteil der Kantone an dem Ertrag der Patenttaxen für Handelsreisende, an der Schulsubvention und an der Entschädigung für die Einführung des Banknotenmonopols festzustellen [2]). Die Sozialstatistik soll bekanntlich grundlegend für die Gesetzgebung sein [3]); der Logik halber wird man darum die Begriffe der Statistik den bestehenden Gesetzen möglichst gut anpassen müssen, um durch Ausschaltung von Missverständnissen und Widersprüchen dem Gesetzgeber die Arbeit zu erleichtern. Wenn der Gesetzgeber unter dem ihm zur Verfügung stehenden Material nur vertraute Begriffe vorfindet, wird er natürlich weniger Mühe haben, als wenn er dieselben zuerst prüfen und studieren muss. Offensichtlich hat man das Bestreben gehabt, den Begriff des Wohnortes demjenigen des Wohnsitzes (gemäss Zivilgesetzbuch) anzupassen, und es wäre von Interesse, die Gründe kennen zu lernen, welche die Abweichungen veranlasst haben. Die Gefahr, dass bei den Volkszählungen der Wohnort unrichtig angegeben werde, ist weniger gross bei dem sesshaften Teil der Bevölkerung und bei Übereinstimmung von Wohnort und Aufenthaltsort zur Zeit der Zählung. Übrigens muss es dem Volkszählungspersonal vorbehalten werden, den definierten Massstab für den Wohnort auch richtig zu konstruieren, da dies der grossen Masse der Bevölkerung nicht zugemutet werden darf, was allerdings voraussetzt, dass die Zählkarten vorschriftsmässig ausgefüllt sind. Leider muss konstatiert werden, dass hier das Pflichtgefühl von vielen Zählern versagt. Was nützt es, wenn es in der «Verordnung

[1]) Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter v. 25. VI. 1891, Art. 2.

[2]) Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung v. 1. XII. 1910, Bd. I, S. 29*.

[3]) «Die eidgenössischen Volkszählungen» von Hans Steiner-Stoss, im Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Prof. N. Reichesberg, S. 1446 und 1462.

betreffend den Vollzug der Volkszählung und der Wohnungsenquête vom Jahre 1920» Seite 11 heisst: «Schliesslich hat sich der Zähler durch eine eingehende Durchsicht jeder einzelnen Karte davon zu überzeugen, ob alle Fragen vollständig und vorschriftsgemäss beantwortet wurden», wenn der Zähler sich nicht darum bekümmert? Die Frage, wie man solchen Vorschriften die nötige Beachtung verschaffen kann, scheint uns darum nicht überflüssig. Manche Lücken können nachträglich überhaupt nicht mehr ergänzt werden, weil das Gedächtnis nicht mehr auf den Zeitpunkt der Zählung zurückreicht, oder die aus 2. oder 3. Quelle geschöpften Ergänzungen haben an Zuverlässigkeit verloren, wie dies gewöhnlich der Fall ist, wenn eine Mitteilung den Weg über mehrere Personen macht. Stellt man die Wohnbevölkerung der faktischen Bevölkerung gegenüber, so kann kein Zweifel bestehen, dass bei gleichen Ansprüchen an die Genauigkeit die Ermittlung der letztern weniger Arbeit und Zeit erfordert. Die gleiche Genauigkeit kann bloss dadurch erreicht werden, dass das eidgenössische statistische Bureau in jedem einzelnen Falle den Massstab selbst konstruiert, der zu der Definition der Wohnbevölkerung (bzw. des Wohnortes) gehört, während dies bei der faktischen Bevölkerung den Zensiten zugemutet werden darf. Zugunsten der Wohnbevölkerung spricht ihre grössere Stabilität [1]); Personen, die täglich den Aufenthaltsort ändern, werden doch in der Regel den Wohnsitz beibehalten. Könnte man den Gang beider Bevölkerungen nach der Art eines Registrierapparates (wie beim Barometerstand) aufzeichnen, so würde die Linie für die Wohnbevölkerung viel regelmässiger verlaufen, als diejenige für die Ortsanwesenden. Gleich gute Massstäbe vorausgesetzt, kann die Wohnbevölkerung daher mit grösserer Genauigkeit ermittelt werden, als die Zahl der Ortsanwesenden; diese Möglichkeit ist auch noch vorhanden, wenn die erstere mit einem schlechteren Mass gemessen wird, gleich wie ein schlechter Schütze an einem festen Ziel bessere Resultate erzielen kann als ein guter Schütze an einem bewegten oder gleich wie ein guter Photographenapparat schlechte Aufnahmen ergeben kann, wenn der abzubildende Gegenstand sich im Momente der Aufnahme stark bewegt. Könnte man die Ortsanwesenden während des Umlaufs der Zählpapiere zum Stillsitzen veranlassen, so würde ihre Zählung kaum noch der Korrektur bedürfen. Da aber die Zählpapiere einige Tage im Umlauf sind (im Jahre 1920 vom 26. XI. bis 1. XII.), so ist für denjenigen Teil der Bevölkerung, welcher während dieser Umlaufszeit den Aufenthaltsort wechselt, mit einer beträchtlichen Zahl von Doppelzählungen bzw. Übergehungen zu rechnen; um diesen fluktuierenden Teil der Bevölkerung gleich genau erfassen zu können wie den stabilen, und dies ist vor allem in einem demokratischen Staatswesen wünschenswert, muss ihm die statistische Technik eine vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Um Übergehungen ermitteln und ergänzen zu können, muss man nach den vorübergehend Abwesenden, deren Aufenthaltsort und Abwesenheitsdauer fragen, und um Doppelzählungen auf die Spur zu kommen und zu bereinigen, muss man sich erkundigen nach den vorübergehend Anwesenden, ihrem frühern Aufenthaltsort und der Dauer ihrer Anwesenheit. Nimmt man von der Gesamtzahl der Ortsanwesenden die vorübergehend Anwesenden hinweg und fügt die Zahl der vorübergehend Abwesenden hinzu, so bekommt man die Wohnbevölkerung; sie ergibt sich also von selbst aus dem Bedürfnis, ein brauchbares Zahlenmaterial zu bekommen. Der Unterschied zwischen den beiden grundlegenden Bevölkerungszahlen wird übrigens um so kleiner ausfallen, je leichter und schneller ein neuer Wohnsitz erlangt werden kann, also vor allem, wenn die erforderliche Aufenthaltsdauer so kurz als möglich ist, wie dies z. B. bei den Dienstboten der Fall ist; je grösser das Beobachtungsgebiet, um so mehr tritt dieser Unterschied zurück, weil die zufälligen Schwankungen der faktischen Bevölkerung (gemessen an der Wohnbevölkerung) eine bessere Kompensation erfahren als bei kleinen Gebieten. Vielleicht haben ähnliche Überlegungen den internationalen statistischen Kongress zu Petersburg (1872) dazu geführt, die ortsanwesende Bevölkerung in den Vordergrund zu stellen. Bei internationalen Vergleichungen können die Vorteile, welche die Wohnbevölkerung als Massstab bietet, infolge abweichender Definitionen hinfällig werden. Es mag bemerkt werden, dass die Angaben über die Dauer der Anwesenheit und Abwesenheit der Zensiten mit Vorliebe in runden Zahlen gemacht werden (8 Tage, 14 Tage, quinze jours, 1 Monat bzw. 30 Tage, 2 Monate bzw. 60 Tage, 3 Monate bzw. 90 Tage), was einen gewissen Einfluss auf die Wohnbevölkerung haben kann, indem man bei einer Angabe von 3 Monaten oder 90 Tagen nicht wissen kann, ob eine Abrundung vorliegt und ob nach unten oder oben abgerundet worden ist; natürlich ist es in solchen, allerdings spärlich auftretenden Grenzfällen dem Zufall anheimgegeben, ob die Definition des Wohnortes richtig konstruiert wird oder nicht; wenn es sich aber um zufällige und seltene Fehler handelt, so können diese Abrundungen nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Es erübrigt noch der statistische Nachweis, dass die Frage nach dem Aufenthaltsort bei weitem sicherer beantwortet wird als die Frage nach dem Wohnort; dies kann durch Vergleich der provisorischen Resultate mit den definitiven geschehen, wo die ersteren bloss Anspruch auf arithmetische Richtigkeit machen können,

[1]) Siehe unter Note [3]) vorige Seite, S. 1462.

die letztern aber auch den festgelegten Begriffen genügen müssen. Die Abweichungen der provisorischen Resultate von den definitiven kann man als Mass für die bei der Zählung selbst begangenen Fehler betrachten oder vielmehr als Mass für die Minimalzahl dieser Fehler, weil um so mehr Fehler kompensiert werden können, je grösser das Beobachtungsgebiet ist. Für die Zählung vom 1. XII. 1900 benützen wir das folgende Täfelchen [1]):

[1]) Vorläufige Resultate der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1910, S. 4.

1. Kantone	Wohnbevölkerung			Faktische Bevölkerung		
	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Differenzen (Spalte 2—3)	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Differenzen (Spalte 5—6)
1	2	3	4	5	6	7
Zürich	431.036	430.336	+ 700	431.637	432.004	— 367
Bern	589.433	587.983	+1450	590.914	591.307	— 393
Luzern	146.519	146.474	+ 45	146.912	147.028	— 116
Uri	19.700	19.701	— 1	19.732	19.759	— 27
Schwyz	55.385	55.497	— 112	55.451	55.499	— 48
Obwalden	15.260	15.280	— 20	15.270	15.291	— 21
Nidwalden	13.070	13.088	— 18	13.017	13.029	— 12
Glarus	32.349	32 .397	— 48	32.273	32.297	— 24
Zug	25.093	25.045	+ 48	25.206	25.227	— 21
Freiburg	127.951	127.719	+ 232	128.209	128.332	— 123
Solothurn	100.762	100.838	— 76	100.806	100.863	— 57
Baselstadt	112.227	112.246	— 19	112.885	112.842	+ 43
Baselland	68.497	68.451	+ 46	68.661	68.694	— 33
Schaffhausen	41.514	41.523	— 9	41.609	41.626	— 17
Appenzell A.-Rh.	55.281	55.284	— 3	55.380	55.394	— 14
Appenzell I.-Rh.	13.499	13.480	+ 19	13.469	13.486	— 17
St. Gallen	250.285	250.066	+ 219	250.992	251.138	— 146
Graubünden	104.520	104.510	+ 10	105.065	105.254	— 189
Aargau	206.498	206.460	+ 38	206.659	206.756	— 97
Thurgau	113.221	113.110	+ 111	113.480	113.535	— 55
Tessin	138.638	142.719	—4081	138.548	138.243	+ 305
Waadt	281.379	279.152	+2227	284.673	285.050	— 377
Wallis	114.438	114.980	— 542	114.158	114.357	— 199
Neuenburg	126.279	125.804	+ 475	126.600	126.681	— 81
Genf	132.609	131.674	+ 935	133.417	133.644	— 227
Schweiz	3.315.443	3.313.817	+1626	3.325.023	3.327.336	—2313
			Minimale Fehlerzahl = 11.484			Minimale Fehlerzahl = 3.009

Stellt man die Kantone zusammen, für welche die minimale Fehlerzahl der Wohnbevölkerung grösser bzw. kleiner ist, als die der faktischen Bevölkerung, so bekommt man folgendes Bild (s. Tab. 2):

Bei der ersten Gruppierung steht bei der Wohnbevölkerung einer minimalen Fehlerzahl von 11.339 eine solche von 2485 bei der faktischen Bevölkerung gegenüber. Bei der 2. Gruppierung lauten die gleichbedeutenden Zahlen 145 und 524. Nach dem Gesetz der grossen Zahlen kann dies bloss zugunsten der Ortsanwesenden ausgelegt werden. Die entsprechenden Schlüsse für die Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung (s. Tab. 3):

Bloss für den Kanton Nidwalden, der wegen der Kleinheit der auf ihn entfallenden Zahlen überhaupt ausser Betracht fällt, ergibt sich eine kaum bemerkbare Bilanz zugunsten der Wohnbevölkerung (vgl. Sp. 4

2. Kantone	Wohnbevölkerung			Faktische Bevölkerung		
	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Minimale Fehlerzahl	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Minimale Fehlerzahl
1	2	3	4	5	6	7
Zürich	431.036	430.336	700	431.637	432.004	367
Bern	589.433	587.983	1.450	590.914	591.307	393
Schwyz	55.385	55.497	112	55.451	55.499	48
Nidwalden	13.070	13.088	18	13.017	13.029	12
Glarus	32.349	32.397	48	32.273	32.297	24
Zug	25.093	25.045	48	25.206	25.227	21
Freiburg	127.951	127.719	232	128.209	128.332	123
Solothurn	100.762	100.838	76	100.806	100,863	57
Baselland	68.497	68.451	46	68.661	68.694	33
Appenzell I.-Rh.	13.499	13.480	19	13.469	13.486	17
St. Gallen	250.285	250.066	219	250.992	251.138	146
Thurgau	113.221	113.110	111	113.480	113.535	55
Tessin	138.638	142.719	4.081	138.548	138.243	305
Waadt	281.379	279.152	2.227	284.673	285.050	377
Wallis	114.438	114.980	542	114.158	114.357	199
Neuenburg	126.279	125.804	475	126.600	126.681	81
Genf	132.609	131.674	935	133.417	133.644	227
	2.613.924	2.612.339	11.339	2.621.511	2.623.386	2.485
Luzern	146.519	146.474	45	146.912	147.028	116
Uri	19.700	19.701	1	19.732	19.759	27
Obwalden	15.260	15.280	20	15.270	15.291	21
Baselstadt	112.227	112.246	19	112.885	112.842	43
Schaffhausen	41.514	41.523	9	41.609	41.626	17
Appenzell A.-Rh.	55.281	55.284	3	55.380	55.394	14
Graubünden	104.520	104.510	10	105.065	105.254	189
Aargau	206.498	206.460	38	206.659	206.756	97
	701.519	701.478	145	703.512	703.950	524

und Sp. 7). Da die Volkszählung von 1910 unter der Leitung eines Mannes stand, der auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik als eine Autorität angesprochen wurde, so verdienen die zuletzt aufgeführten Zahlen, indem sie in frappanter Weise zugunsten der faktischen Bevölkerung sprechen, besondere Beachtung. Macht man die entsprechenden Zusammenstellungen für die 189 Bezirke der ganzen Schweiz, so kann man die minimalen Fehlerzahlen der Kantone revidieren und bekommt so das folgende Bild (s. Tab. 4).

Auch von diesen revidierten Zahlen sprechen bloss diejenigen des kleinsten Kantons Nidwalden zugunsten der Wohnbevölkerung. Die Fehlergrenzen für die Wohnbevölkerung haben sich bloss in 4 Kantonen, diejenigen für die faktische Bevölkerung in 11 Kantonen geändert; jene Bezirke, welche zugunsten der Wohnbevölkerung sprechen, lassen wir mit den nötigen Zahlen folgen (s. Tab. 5).

Die Zahlen der Spalten 4 und 7 sind zu klein, um beweiskräftig sein zu können; in der Tat erhält man das nachfolgende völlig veränderte Bild, wenn man auf die Gemeinden zurückgreift (s. Tab. 6).

Wie man sieht, sprechen bloss noch die Bezirke Küssnacht und Dorneck zugunsten der Wohnbevölkerung. Mag man also die Bevölkerung nach grössern oder kleinern Gruppen untersuchen, so behauptet stets die faktische Bevölkerung den Vorrang; dies beweist das Vorhandensein von konstanten Ursachen, und diese sind, wie schon a priori festgestellt wurde, in dem äusserst einfachen Begriff der ortsanwesenden Bevölkerung zu

3. Kantone	Wohnbevölkerung			Faktische Bevölkerung		
	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Differenz (Spalte 2—3)	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Differenz (Spalte 5—6)
1	2	3	4	5	6	7
Zürich	503.915	500.679	+ 3.236	504.298	503.635	+ 663
Bern	645.877	642.744	+ 3.133	647.235	647.583	— 348
Luzern	167.223	166.782	+ 441	167.551	167.698	— 147
Uri	22.113	22.055	+ 58	22.111	22.141	— 30
Schwyz	58.428	58.347	+ 81	58.251	58.305	— 54
Obwalden	17.161	17.118	+ 43	17.174	17.185	— 11
Nidwalden	13.788	13.796	— 8	13.659	13.690	— 31
Glarus	33.316	33.211	+ 105	33.267	33.294	— 27
Zug	28.156	28.013	+ 143	28.159	28.174	— 15
Freiburg	139.654	139.200	+ 454	139.534	139.551	— 17
Solothurn	117.040	116.728	+ 312	116.890	116.961	— 71
Baselstadt	135.918	135.546	+ 372	136.318	136.313	+ 5
Baselland	76.488	76.241	+ 247	76.597	76.622	— 25
Schaffhausen	46.097	45.943	+ 154	46.080	46.097	— 17
Appenzell A.-Rh.	57.973	57.723	+ 250	57.994	58.019	— 25
Appenzell I.-Rh.	14.659	14.631	+ 28	14.585	14.608	— 23
St. Gallen	302.896	301.141	+ 1.755	303.202	302.828	+ 374
Graubünden	117.069	118.262	— 1.193	119.698	119.854	— 156
Aargau	230.634	229.850	+ 784	230.629	230.761	— 132
Thurgau	134.917	134.055	+ 862	135.162	135.177	— 15
Tessin	156.166	158.556	— 2.390	156.059	155.215	+ 844
Waadt	317.457	315.428	+ 2.029	323.547	323.752	— 205
Wallis	128.381	129.579	— 1.198	128.242	128.260	— 18
Neuenburg	133.061	132.184	+ 877	133.466	133.515	— 49
Genf	154.906	154.159	+ 747	155.415	155.764	— 349
Schweiz 1910	3.753.293	3.741.971	+11.322	3.765.123	3.765.002	— 121
			Minimale Fehlerzahl			Minimale Fehlerzahl
			=20.900			= 3.651

suchen. Der Vollständigkeit halber wollen wir anschliessend noch die kantonsweise Darstellung der Bevölkerung auf Grund der Zählung vom 1. Dezember 1920 geben (s. Tab. 7).

Die folgenden Beispiele mögen illustrieren, dass es nicht gleichgültig ist, ob man die Wohnbevölkerung oder die faktische Bevölkerung als Vergleichsmassstab zugrunde legt (s. Tab. 8).

Arosa, Davos, Leysin, Locarno und Lugano sind als Winter- bzw. Herbst- und Frühlingskurorte bekannt, und machen die relativ grossen Zahlen für die faktische Bevölkerung erklärlich, während die auffallenden Divergenzen für einige Ortschaften des Tessin auf die mit dem Erwerbstrieb verbundene Wanderlust unserer Volksgenossen südlich vom Gotthard zurückzuführen sind. Schon diese wenigen Zahlen zeigen recht deutlich, dass die faktische Bevölkerung (und damit die hieraus abgeleiteten Zahlen), stärkeren Schwankungen unterworfen ist als die Wohnbevölkerung und daher als Vergleichsmassstab, besonders bei kleinen Gebieten, als wenig geeignet erscheint; denn ein Mass, das von dem als Muster anerkannten bis zu 63 % des letztern und bis zu 170 % des ersteren abweichen kann, darf doch auf eine gute Note keinen Anspruch erheben. Zusammenfassend können wir sagen:

Die ortsanwesende Bevölkerung ist weit besser als die Wohnbevölkerung geeignet als Grundlage einer Volkszählung zu dienen. Damit sie aber auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben kann, muss man nach den vorübergehend An- und Abwesenden fragen. Unter Ausschaltung der

4. Kantone	Wohnbevölkerung			Faktische Bevölkerung		
	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Minimale Fehlerzahlen auf Grund der Bezirke	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Minimale Fehlerzahlen auf Grund der Bezirke
1	2	3	4	5	6	7
Zürich	503.915	500.679	3.236	504.298	503.635	961
Bern	645.877	642.744	3.133	647.235	647.583	392
Luzern	167.223	166.782	441	167.551	167.698	147
Uri	22.113	22.055	58	22.111	22.141	30
Schwyz	58.428	58.347	81	58.251	58.305	54
Obwalden	17.161	17.118	43	17.174	17.185	11
Nidwalden	13.788	13.796	8	13.659	13.690	31
Glarus	33.316	33.211	105	33.267	33.294	27
Zug	28.156	28.013	143	28.159	28.174	15
Freiburg	139.654	139.200	454	139.534	139.551	191
Solothurn	117.040	116.728	312	116.890	116.961	71
Baselstadt	135.918	135.546	372	136.318	136.313	5
Baselland	76.488	76.241	247	76.597	76.622	25
Schaffhausen	46.097	45.943	154	46.080	46.097	17
Appenzell A.-Rh.	57.973	57.723	250	57.994	58.019	25
Appenzell I.-Rh.	14.659	14.631	28	14.585	14.608	23
St. Gallen	302.896	301.141	1.755	303.202	302.828	682
Graubünden	117.069	118.262	1.643	119.698	119.854	184
Aargau	230.634	229.850	784	230.629	230.761	132
Thurgau	134.917	134.055	862	135.162	135.177	79
Tessin	156.166	158.556	3.716	156.059	155.215	1.196
Waadt	317.457	315.428	2.031	323.547	323.752	215
Wallis	128.381	129.579	1.336	128.242	128.260	414
Neuenburg	133.061	132.184	877	133.466	133.515	61
Genf	154.906	154.159	747	155.415	155.764	349
Schweiz 1910	3.753.293	3.741.971	22.816	3.765.123	3.765.002	5.337

5. Bezirke	Wohnbevölkerung			Faktische Bevölkerung		
	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Minimale Fehlerzahl	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Minimale Fehlerzahl
1	2	3	4	5	6	7
Entlebuch	16.725	16.713	12	16.666	16.695	29
Küssnacht	3.955	3.950	5	3.971	3.981	10
Schwyz	26.149	26.128	21	26.043	26.065	22
Nidwalden	13.788	13.796	8	13.659	13.690	31
Veveyse	8.863	8.862	1	8.846	8.856	10
Balsthal-Gäu	6.369	6.365	4	6.349	6.356	7
Dorneck	7.362	7.360	2	7.317	7.329	12
Klettgau, Ober-	3.101	3.100	1	3.097	3.100	3
Klettgau, Unter-	3.810	3.809	1	3.773	3.776	3
Glenner	10.980	10.987	7	10.938	10.954	16
Hinterrhein	2.580	2.584	4	2.579	2.585	6
Imboden	5.914	5.917	3	5.834	5.856	22
Plessur	19.082	19.070	12	19.677	19.716	39
Vorderrhein	6.809	6.824	15	6.772	6.790	18
Brig	9.439	9.440	1	9.530	9.539	9
	144.926	144.905	97	145.051	145.288	237

6. Bezirke	Minimale Fehlerzahl der Wohnbevölkerung auf Grund der Gemeinden	Minimale Fehlerzahl der faktischen Bevölkerung auf Grund der Gemeinden
1	2	3
Entlebuch	54	29
Küssnacht	5	10
Schwyz	97	22
Nidwalden	72	31
Veveyse	17	16
Balsthal-Gäu	10	7
Dorneck	8	16
Klettgau, Ober-	5	3
Klettgau, Unter-	13	3
Glenner	109	22
Hinterrhein	28	6
Imboden	27	22
Plessur	316	45
Vorderrhein	19	18
Brig	25	23
	805	273

Frage nach dem Wohnort, erhält dadurch das eidgenössische statistische Bureau das Material zur Konstruktion der Wohnbevölkerung, unbekümmert darum, ob die Gesetzgebung dieselbe verlangt oder nicht, und damit lassen sich die provisorischen Zahlen für die Ortsanwesenden richtig stellen.

Verlangt die Gesetzgebung bloss die faktische Bevölkerung, so kann man die Fragestellung auf den Zählkarten eo ipso vereinfachen, muss aber dann vermittels besonderer Formulare die vorübergehend An- und Abwesenden feststellen, sofern man nicht mit Zahlen rechnen will, deren Genauigkeit herabgesetzt worden ist. Die vorübergehende An- und Abwesenheit verlangt übrigens *auch* eine Definition, durch Festlegung von obern Zeitgrenzen (in der Regel werden es 90 Tage sein). Auf jeden Fall müsste es als ein Fortschritt bezeichnet werden, wenn bei der Zählung die Frage nach der Ortsanwesenheit in den Vordergrund gestellt werden könnte, auch wenn man nicht auf die Wohnbevölkerung verzichtet.

Die Feststellungen, welche in den vorstehenden Untersuchungen gemacht worden sind, lassen sich nun leicht auf die übrigen Zählungseinheiten der Bevölkerungsstatistik und der Statistik überhaupt anwenden. In erster Linie wird man es nicht unterlassen dürfen, die von solchen Einheiten abhängigen Begriffe und damit die Einheiten selbst möglichst genau zu definieren, soweit die betreffenden Worte diese Definitionen nicht schon enthalten. Der Umstand, dass in manchen Fällen solche scharf gefasste Einheiten nicht zur Anwendung gelangen können, weil die Angaben der Zensiten zu wünschen übrig lassen, darf nicht als Entschuldigung dienen, wenn die Formulierung der Begriffe vernachlässigt wird. Mit einem guten Mass kann wenigstens ein Teil der Zählobjekte gut gemessen und damit auch gut gezählt werden, währenddem mit einer ungenügend oder gar nicht festgestellten Einheit weder das eine noch das andere erwartet werden kann. Die Erfahrung lehrt, dass statistische Masse, die zwar den Zensiten in der Definition vorliegen, von diesen aber selbst konstruiert werden müssen, sehr verschieden ausfallen, entweder, weil die Definition missverstanden oder überhaupt nicht beachtet wird. In solchen Fällen, wo es sich um zusammengesetzte Begriffe handelt, dürfte es sich empfehlen, dieselben mit einfachern in Verbindung zu bringen und nur diese letztern den Zensiten zur Konstruktion vorzulegen, die Herstellung der erstern aber der statistischen Zentralstelle zu überlassen. Als Beispiel möge der Begriff der Heimarbeit dienen, welcher schlecht verstanden wird; Landwirte, Knechte, Hausfrauen, Zimmermädchen, Spengler, Förster, Magaziner, Chauffeure, Bäcker, Putzfrauen betrachten sich als in der Hausindustrie tätig. Eine Stichprobe an 575 Zählkarten ergab 63, die irrtümlich auf Heimarbeit verwiesen. Vielfach wird alles, was zu Hause praktiziert wird, als Heimarbeit betrachtet. In der französischen Fassung (travail à domicile), wird dieselbe zuweilen als Arbeit am Wohnort aufgefasst. Alle derartigen falschen Angaben, meistens in Form von Unterstreichungen, haben keine grosse Bedeutung, wenn es sich um Berufe handelt, die nicht als Heimarbeit auftreten; sonst aber bilden sie konstante Fehlerquellen, welche den Wert der erhaltenen Zahlen in Frage stellen. Die künftigen Volkszählungen können nun dreierlei vorsehen: 1. Die Frage nach der Hausindustrie wird in derselben Form wie früher gestellt, und man erhält ähnliche, d. h. fehlerhafte Resultate. 2. Man führt diese Frage auf einfachere Begriffe zurück und überlässt der Zentralstelle die Entscheidung darüber, ob Heimarbeit vorliegt oder nicht, ähnlich wie man die Wohnbevölkerung auf die Ortsanwesenden und die vorübergehend An- und Abwesenden reduzieren kann. 3. Man lässt diese Frage ganz weg, indem man sie besondern Erhebungen überlässt.

Die Ausbeutung der Berufsangaben einer Volkszählung ist mit so grossen Schwierigkeiten verbunden, dass selbst Fachleute die Abtrennung der Berufsstatistik und Verlegung derselben in das Gebiet der Wirtschaftsstatistik empfehlen. Dieser Gedanke muss sehr nahe liegen, wenn man bedenkt, wie viel leichter die übrigen Fragen einer Volkszählung zu verstehen und damit auch zu beantworten sind. Definitionen für die verschiedenen Berufsarten kann man der Bevölkerung keine vorlegen,

7. Kantone	Wohnbevölkerung			Faktische Bevölkerung		
	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Differenz (Spalte 2—3)	Definitive Resultate	Provisorische Resultate	Differenz (Spalte 5—6)
1	2	3	4	5	6	7
Zürich	538.602	535.634	+ 2.968	538.427	538.591	— 164
Bern	674.394	669.966	+ 4.428	675.517	675.732	— 215
Luzern	177.073	176.189	+ 884	176.958	176.966	— 8
Uri	23.973	23.843	+ 130	23.967	23.966	+ 1
Schwyz	59.731	59.475	+ 256	59.629	59.657	— 28
Obwalden	17.567	17.461	+ 106	17.657	17.670	— 13
Nidwalden	13.956	13.966	— 10	13.889	13.900	— 11
Glarus	33.834	33.689	+ 145	33.901	33.889	+ 12
Zug	31.569	31.439	+ 130	31.617	31.617	0
Freiburg	143.055	142.297	+ 758	142.889	142.963	— 74
Solothurn	130.617	130.230	+ 387	130.578	130.611	— 33
Baselstadt	140.708	140.112	+ 596	140.508	140.544	— 36
Baselland	82.390	82.033	+ 357	82.472	82.512	— 40
Schaffhausen	50.428	50.238	+ 190	50.471	50.474	— 3
Appenzell A.-Rh.	55.354	55.113	+ 241	55.409	55.407	+ 2
Appenzell I.-Rh.	14.614	14.542	+ 72	14.574	14.571	+ 3
St. Gallen	295.543	294.028	+ 1.515	295.496	295.236	+ 260
Graubünden	119.854	118.263	+ 1.591	122.044	122.137	— 93
Aargau	240.776	239.777	+ 999	240.736	240.752	— 16
Thurgau	135.933	135.153	+ 780	135.777	135.821	— 44
Tessin	152.256	153.457	— 1.201	152.725	153.012	— 287
Waadt	317.498	315.326	+ 2.172	319.736	319.891	— 155
Wallis	128.246	128.274	— 28	128.428	128.502	— 74
Neuenburg	131.349	130.671	+ 678	131.431	131.479	— 48
Genf	171.000	170.332	+ 668	171.254	171.452	— 198
Schweiz 1920	3.880.320	3.861.508	+18.812	3.886.090	3.887.352	— 1.262
			Minimale Fehlerzahl = 21.290			Minimale Fehlerzahl = 1.818

weil dieselben ganze Bände füllen müssten. Dies muss zur Folge haben, dass auf dieselbe Erwerbstätigkeit oder dieselbe soziale Stellung sehr verschiedene Einheiten angewendet werden, wodurch die Zählung ungünstig beeinflusst wird; gleiche oder ähnliche Erwerbstätigkeiten können getrennt, verschiedene zusammengestellt werden. So kann ein bescheidener Abteilungschef der eidgenössischen Verwaltung sich bloss als eidgenössischer Beamter bezeichnen, während ein anderer gleichen Ranges sich Direktor nennt; der Prokurist einer Bank kann auf derselben Stufe erscheinen wie der untere Bankbeamte, der Vorarbeiter kann mit dem Handlanger eingereiht werden; ganz abgesehen davon, dass oftmals für verschiedene Berufstätigkeiten dieselbe Bezeichnung üblich ist (Sennerei kann z. B. Käserei und Milchhandel bedeuten. Diese verschiedenen Grade des Standesbewusstseins werden vor allem auch die Klassifizierung der Erwerbstätigen nach der beruflichen Stellung erschweren, welche fixiert wird durch die mit der Ausübung eines Erwerbes verbundene Verantwortlichkeit und durch die hierzu nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird die grössere Verantwortlichkeit auch die höhere soziale Stellung bedingen. Wenn man berufliche Stellung und soziale Stellung in gleicher Bedeutung gebraucht, so kann man dies mit dem Hinweis tun, dass wenigstens in einer Republik der blosse Titel noch keine soziale Stellung bedeuten sollte, sofern nicht eine gewisse Summe von Arbeit dazu geführt hat. Da der einzelne Beruf, wenigstens für statistische Zwecke, nicht definiert werden kann, so gilt dasselbe von der von ihm abhängigen sozialen Stellung. Wenn man messend vorgehen will, so kann man sich in der Weise

8. Gemeinde	Wohnbevölkerung am 1. Dez. 1920	Faktische Bevölkerung am 1. Dez. 1920.	Differenz (Spalte 2—3)		
			absolut	in % von Spalte 2	in % von Spalte 3
1	2	3	4	5	6
Arosa	2.090	2.578	— 488	— 23	— 19
Davos	9.727	11.035	— 1308	— 13	— 12
Brione Verzasca	523	311	+ 212	+ 41	+ 68
Corippo	100	55	+ 45	+ 45	+ 82
Gerra Verzasca	292	108	+ 184	+ 63	+170
Gordola	677	990	— 313	— 46	— 32
Lavertezzo	369	218	+ 151	+ 41	+ 69
Locarno	5.045	5.541	— 496	— 10	— 9
Lugano	13.440	13.816	— 376	— 3	— 3
Leysin	3.186	3.768	— 582	— 18	— 15

behelfen, dass man das Einkommen, aufgefasst als Entschädigung für eine berufliche Tätigkeit, als eine Funktion der sozialen Stellung betrachtet, indem man annimmt, dem grössern Einkommen entspreche auch die höhere soziale Stellung. Natürlich führt diese Hypothese nicht immer zu richtigen Resultaten, schon darum nicht, weil der Darwinismus sich auf die menschliche Gesellschaft nur mit Vorbehalten anwenden lässt; denn im Tier- und Pflanzenleben gibt es im allgemeinen keinen Staat, keine Klassenbildung, kein Eigentum, kein Erbrecht und keine bewusste geschichtliche Entwicklung, so dass die individuellen Eigenschaften sich hier besser entwickeln können, als es in der menschlichen Gesellschaft der Fall ist [1]). Am besten wird die zuletzt erwähnte Hypothese befriedigen, wenn bloss das Personal ein und derselben Unternehmung oder Verwaltung in Betracht fällt. Der eidgenössische Staatskalender sowie die kantonalen Beamtenverzeichnisse leisten hier gute Dienste, weil sie die Beamten dem Range und damit in der Regel der Besoldung nach aufführen. Weit weniger gut ist die soziale Stellung vergleichbar für das Personal verschiedener Unternehmungen oder Verwaltungen, weil hier Unterschiede in der Rentabilität und der finanziellen Lage, sowie verschiedene Ansprüche an die Arbeitsleistung, Verschiebungen bewirken können. Ein allgemein anwendbarer Massstab liegt also hier jedenfalls nicht vor. Die Unterscheidung des Einkommens in Dienstlohn und Werklohn führt zur Gegenüberstellung der unselbständig und der selbständig Erwerbenden, woraus ein Urteil über die Verschiebung vom Kleinbetrieb zum Grossbetrieb abgeleitet werden kann. Es mag hier am Platze sein, zu bemerken, dass bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder nicht Miteigentümer sind, und es ist kein Grund vorhanden, in der Berufsstatistik von dieser juristischen Auffassung abzuweichen [1]). Ein Unterschied besteht bloss darin, dass vom juristischen Standpunkt aus jede Person, z. B. auch ein neugeborenes Kind als Eigentümer auftreten kann, die Berufsstatistik aber bloss berufstätige Eigentümer zulässt. Ebensowenig hat es vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus einen Sinn, gänzlich invalide Personen als berufstätig, z. B. als Eigentümer gelten zu lassen; sie sind aus der Volkswirtschaft ausgeschaltet, oder anders ausgedrückt, sie fallen für sie nicht mehr ins Gewicht. Nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch bedarf es der Eintragung in das Grundbuch, um Grundeigentum zu erwerben. Eine Volkszählung gestattet nun nicht, Angaben in bezug auf das Grundeigentum im Grundbuch nachzuprüfen, wie das in recht vielen Fällen nötig wäre, z. B. wenn sämtliche Familienglieder, vom verheirateten Vater bis hinunter zu den minderjährigen Kindern, als Miteigentümer in der Landwirtschaft verzeichnet sind. Für solche Verifikationen fehlt in weitern Kreisen das Verständnis und der Opfersinn. Darum muss man die berufliche Stellung der in der Landwirtschaft tätigen Personen entweder nach mehr oder weniger schablonenhaften Verfahren unter möglichster Anlehnung an das schweizerische Zivilgesetzbuch behandeln, oder, und dies ist das einfachste und zunächstliegende, man verarbeitet die unveränderten Angaben des Zählmaterials, immerhin unter Ausschaltung aller Widersprüche; das letztere Verfahren ist auch wissenschaftlich einwandfreier, indem es gestattet, den Vorwurf zurückzuweisen, es sei bei der Herleitung der betreffenden Zahlen zu viel Phantasie entfaltet worden. Der

[1]) Nach Herkners Arbeiterfrage.

[1]) Die Interpretation des Eigentumsbegriffes auf Grund des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches verdanken wir Herrn Dr. Affolter, Bundesrichter in Lausanne.

Grundsatz, Beobachtungsresultate nur dann abzuändern, wenn Fehler und Widersprüche nachweisbar sind, sollte auch in der Statistik konsequent zur Anwendung gelangen, weil er Voraussetzung eines jeden Fortschritts ist, besonders auf wissenschaftlichem Gebiete. Da der Begriff der beruflichen Stellung, wie schon angedeutet wurde, recht unbestimmt ist und im einzelnen Fall (d. h. für eine bestimmte berufstätige Person) nicht als Mass konstruiert werden kann, indem die feinern Unterschiede von Person zu Person nicht festgestellt werden können, so muss man sich darauf beschränken, einen gröbern Massstab zu verwenden, indem dann die Möglichkeit vorhanden ist, selbst bedeutende Messungsfehler im Verhältnis zum Mass klein erscheinen zu lassen. Solche grosse Einheiten, bei denen man nicht mehr auf Einzelheiten herabzusteigen braucht, gestatten dann auch viel eher eine Definition, die so notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit eines Masses. Die eidgenössische Volkszählung von 1920 verwendet zur Klassifizierung der Berufstätigen nach der sozialen Stellung bloss 12 Schichtungsnummern:

1. Selbständige (Geschäftsinhaber) und landwirtschaftliche Eigentümer.
2. Landwirtschaftliche Pächter.
3. Andere landwirtschaftliche Selbständige.
4. Direktoren.
5. Leitende technische Beamte.
6. Übrige leitende Beamte.
7. Untere technische Angestellte.
8. Übrige untere Angestellte.
9. Gewerbliche Lehrlinge.
10. Kaufmännische und Bureaulehrlinge.
11. Arbeiter.
12. Hilfsarbeiter.

Es muss hervorgehoben werden, dass die Numerierung nach der sozialen Stellung allerdings nur 12 Schichten kennt, aber nur in Verbindung mit dem persönlichen Beruf und dem Unternehmerberuf richtig durchgeführt werden kann; dementsprechend umfasst das Schema der beruflichen Stellung 61 Seiten. Für einen Ingenieur können z. B. nicht alle Schichtungsnummern in Betracht fallen, ebensowenig für einen Lehrer, Professor oder Regierungsrat. Es leuchtet ein, dass das technische Personal mit der Technik der Produktion (Realtechnik) in Verbindung gebracht werden muss, also mit der Technik im engern Sinne des Wortes [1]). Diese 12 beruflichen Schichten werden begrifflich begrenzt teils durch die Bezeichnung selbst, teils durch die Gesetzgebung, insbesondere durch das schweizerische Obligationenrecht und das Zivilgesetzbuch; ähnlich verhält es sich übrigens auch noch mit andern in der Bevölkerungsstatistik auftretenden Begriffen, z. B. mit dem Zivilstand und mit der Heimat (s. Zivilgesetzbuch).

Ein Wort sei zur Frage nach der Religion gestattet. Wenn man auf dem Standpunkt steht, dass die Religion in den Handlungen der Menschen zum Ausdruck kommt, dann ist es mit der Religionsstatistik nicht gut bestellt; was hier zu Zahlen vereinigt werden soll, ist vollständig unberechenbar und undefinierbar.

Die Stellung in der Haushaltung ist für eine Haushaltungsstatistik grundlegend und hat eine besondere Bedeutung; denn die Familie ist doch derjenige enge Kreis, wo der Entwicklung zur Persönlichkeit, d. h. zur Harmonie aller körperlichen und geistigen Kräfte am wenigsten Widerstand entgegengesetzt wird; sie ist damit auch Voraussetzung für die Erhaltung und den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft und des Staates [2]).

Wir wollen unsere Untersuchungen nicht weiter ausdehnen, aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass aus denselben hervorgeht, wie die Resultate der Bevölkerungsstatistik und der Sozialstatistik überhaupt in hohem Masse vom Stande der Volksbildung und vom Pflichtbewusstsein engerer und weiterer Kreise abhängen.

---

[1]) Herr Dr. Arni, Technikumsdirektor in Biel, rechnet z. B. bloss diejenigen Technikumslehrer zu den technischen Beamten, welche praktischen Unterricht erteilen, unter deren Anleitung also marktfähige Ware hergestellt wird, während er die Sprachlehrer, Mathematiker, Ingenieure und Architekten als Lehrer im *Hauptamt* nicht zu den technischen Beamten im engern Sinne zählt.

[2]) Etwas mehr Aufmerksamkeit haben wir dieser Frage geschenkt in der Arbeit: Über einige Voraussetzungen und Grundlagen der Bevölkerungsstatistik, Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Hefte 14 und 15, 1915/16. Siehe auch: «Republikanische Grundsätze», Schweizerische Republikanische Blätter, 6 Jahrgang, 1923, Nr. 23.